VEREINBARUNG BEGLEITETES WOHNEN AKS

Begleitungsvereinbarung
zwischen
Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse
Kontaktperson: Vorname, Name, Adresse
und
Albert Koechlin Stiftung (AKS), Reusssteg 3, 6003 Luzern

Die Albert Koechlin Stiftung (AKS) nimmt ***Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse*** als Klientin im Begleiteten Wohnen auf. Grundlage dafür sind diese Begleitungsvereinbarung und die gültige Kostengutsprache der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern. Das Begleitete Wohnen unterstützt die Klientin dabei, selbständig in der eigenen Wohnung zu leben.

Für das Begleitverhältnis gelten folgende Punkte:

1. **Beginn, Dauer**

Die Begleitungsvereinbarung tritt am xx in Kraft und gilt unbefristet.

2. **Pflichten der Klientin**

- Die Klientin bewältigt ihren Alltag ohne tägliche Hilfe.
- Die Klientin nimmt aktiv an den regelmässig vereinbarten Begleitungsterminen teil.
- Die Klientin hält sich an die individuell getroffenen Absprachen.

3. **Pflichten der Kontaktperson** (sofern anwendbar)

- Die Kontaktperson nimmt nach Absprache an Standortgesprächen oder anderen Gesprächen teil.

4. **Pflichten der AKS**

- Die Fachperson leistet die sozialpädagogische Wohnbegleitung. Dauer, Inhalt und Umfang richten sich nach der gültigen Kostengutsprache der DISG. Die Begleitungstermine finden nach Absprache statt (Montag bis Donnerstag, während Bürozeiten).
- Die Fachperson erarbeitet mit der Klientin individuelle Ziele und unterstützt sie bei der Umsetzung und Auswertung.
- Die Fachperson führt mit der Klientin mindestens einmal pro Jahr ein Standortgespräch.

5. **Grundsätze der Begleitung**

Für das Begleitete Wohnen gelten folgende Grundsätze:

- Wir unterstützen die Klientin darin, sich als Person ganzheitlich wahrzunehmen, sich weiterzuentwickeln und ein Beziehungsnetz aufzubauen.
- Wir unterstützen die Klientin, damit sie ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich gestalten kann.
- Wir unterstützen die Klientin bei ihren Entwicklungsschritten zu diesem Ziel.

Formen der Assistenz
Assistenz bedeutet, der Klientin in wichtigen Lebensbereichen individuelle Hilfe anzubieten. Wir respektieren dabei die Fähigkeiten, Kenntnisse, Bedürfnisse und Perspektiven der Klientin.

Die sozialpädagogische Wohnbegleitung umfasst folgende Bereiche:

- Haushaltsführung: putzen, waschen, einkaufen, Kleiderschrank aufräumen etc.
- Freizeit- und Feriengestaltung: planen, vorbereiten, packen etc.
- Umgang mit Geld
- Gesundheit
- Ernährung
- Begleitung an Gespräche bei der Arbeit, beim Arzt, beim Therapeuten etc.
- Fragen zu Beziehungen, Sexualität etc.

Die Begleitung kann folgende Formen beinhalten:

- *Dialogische Assistenz:* Gestaltung einer vertrauensvollen Beziehung
- *Lebenspraktische Assistenz:* Konkrete Hilfe zur Bewältigung des Alltags
- *Sozialintegrierende Assistenz:* Individuelle, konkrete Hilfe zur Integration
- *Konsultative Assistenz:* Beratung zu möglichen Lebens- und Zukunftsplänen
- *Intervenierende Assistenz:* Halt und Hilfe bei Verhaltensauffälligkeiten und in gefährdenden Situationen
- *Lernzielorientierte Assistenz:* Lernangebote nach individuellen Bedürfnissen
- *Advokatorische Assistenz:* Vertretung der Interessen bei Bedarf

6. **Finanzierung**

Wohnungsmiete, persönlicher Bedarf
Die Klientin bezahlt den persönlichen Bedarf und die Wohnungsmiete aus ihrem eigenen Budget; je nachdem mit IV-Rente, Lohn oder Ergänzungsleistungen.

Sozialpädagogische Begleitung
Der Kanton Luzern anerkennt das Begleitete Wohnen als soziale Einrichtung mit ambulanten Fachleistungen, gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen.

Die AKS stellt der Klientin die sozialpädagogische Wohnbegleitung monatlich in Rechnung. Nach Absprache kann die Rechnung auch direkt an die DISG gehen. Der Preis basiert auf den effektiv geleisteten Stunden und den ausgewiesenen Vollkosten. Die AKS überprüft den Preis jährlich und passt ihn bei Bedarf an.

7. **Versicherungen**

Jegliche Art von Versicherungen ist Sache der Klientin. Die Klientin haftet persönlich für Schäden, die ihre Haftpflichtversicherung nicht deckt.

8. **Nichteinhaltung der Vertragsgrundlagen**

Hält die Klientin die Vertragsgrundlagen nicht ein, gibt es ein Gespräch mit ihr und der Kontaktperson (sofern anwendbar). Ziel des Gesprächs ist es, gemeinsam Lösungen zu finden und passende Massnahmen zu beschliessen. Diese werden schriftlich festgehalten.

Im Rahmen der Vertragsgrundlagen und um einen geordneten Betrieb zu sichern, kann die AKS auch einseitig Massnahmen anordnen. Die Klientin und die Kontaktperson (sofern anwendbar) bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift.

9. **Kündigung der Begleitungsvereinbarung**

Beide Parteien können die Begleitungsvereinbarung kündigen: mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende oder nach individueller Absprache. Eine Kündigung der Begleitungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen.

Unter besonderen Umständen und bei wichtigen Gründen kann die AKS die Begleitung per sofort beenden.

Vor einer Auflösung der Begleitungsvereinbarung sucht die AKS klärende Gespräche mit der Klientin und der Kontaktperson (sofern anwendbar).

10. **Schweigepflicht**

Die Mitarbeitenden der AKS unterstehen der Schweigepflicht. Informationen über die Begleitung sowie über dabei gewonnene Erkenntnisse geben sie nur nach Absprache mit der Klientin an Dritte weiter. Für den Informationsaustausch mit der Kontaktperson (sofern anwendbar), mit Institutionen oder Drittpersonen wird eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht vereinbart. Diese Erklärung wird regelmässig überprüft.

11. **Datenschutz**

Die Aktenführung, die Datenbearbeitung und die Archivierung unterstehen den Richtlinien zur Datenbearbeitung der AKS und den Richtlinien der DISG als Aufsichtsstelle. Die Klientin hat jederzeit das Recht, ihre Akten einzusehen.

Die Unterzeichnenden erklären sich mit der Begleitungsvereinbarung einverstanden.

Luzern, xx.xx.xx

Klientin

Kontaktperson (sofern anwendbar)

Albert Koechlin Stiftung AKS

Marianne Schnarwiler
Geschäftsführerin

Eveline Schilliger
Leiterin Begleitetes Wohnen